

Titel:

Unbegründete sofortige Beschwerde

Normenkette:

ZPO § 572 Abs. 1

Schlagworte:

juristischer Assistent, deutsche Recht, juristische Fragen, Fakten, Quellen, Antwort, sofortige Beschwerde

Vorinstanz:

AG Traunstein, Beschluss vom 11.08.2023 – 4 K 4/22

Rechtsmittelinstanz:

LG Traunstein, Beschluss vom 25.08.2023 – 4 T 1841/23

Tenor

Der sofortigen Beschwerde des Beschwerdeführers ... gegen den Beschluss vom 11.08.2023 (Bl. 84/86 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe

1

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen.